

Handreichung für Lehrkräfte

FAQ rund um mobile Endgeräte,
PC und Internet



Ausgabe 10 | 2019

Herausgeber:

Landeskriminalamt MV, Dezernat 61
Retgendorfer Straße 9, 19067 Rampe

Ursprünglich veröffentlicht durch das Landeskriminalamt Niedersachsen
Änderungen und Nachdruck mit freundlicher Genehmigung
durch das Landeskriminalamt Niedersachsen

© Landeskriminalamt MV, Rampe 2019

Nachdruck oder Auswertung – auch auszugsweise – sind mit Quellenangaben gestattet

Stand Oktober 2019

Telefon: 03866/646100
Fax: 03866/646102
Email: praevention@lka-mv.de
Internet: www.polizei.mvnet.de

Druck: Landesamt für innere Verwaltung MV
Zentrale Druckerei, Schwerin

Titelbild: ©Adobe Stock



Vorwort

Im Rahmen der präventiven Tätigkeit unterstützt die Polizei Lehrkräfte beim Unterricht in den Schulen unseres Landes. Insbesondere zu dem sich ständig verändernden Bereich rund um das Internet und Smartphones und den sich daraus ergebenden Interaktionsmöglichkeiten herrscht häufig rechtliche Unklarheit.

Daher hat das Landeskriminalamt Mecklenburg-Vorpommern die vorliegende Handreichung des Landeskriminalamtes Niedersachsen übernommen und an die rechtlichen Gegebenheiten in Mecklenburg-Vorpommern angepasst.

Die Zusammenstellung soll schnell, kurz und übersichtlich Antworten geben auf Fragen, die der Polizei häufig von Lehrkräften gestellt werden. Sie soll dabei keine juristischen Detailfragen in Gänze erläutern, sondern vielmehr durch kurze Antworten eine schnelle Orientierungshilfe bieten. Dabei wird jede dieser häufig gestellten Fragen (FAQ¹) für sich und unabhängig von den vorherigen Fragestellungen beantwortet.

¹ Engl.: Frequently Asked Questions

Inhaltsverzeichnis

Grundsätzliches	5
Schulische Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen	5
Zusammenarbeit zwischen Schule und Polizei	6
Strafrecht und Strafverfahren	6
FAQ: die am häufigsten gestellten Fragen	7
Existiert in Mecklenburg-Vorpommern ein Handyverbot an Schulen?	7
Ab welchem Alter empfiehlt die Polizei Smartphones?	7
Darf die Lehrkraft im Klassenverband ein Video einer Online-Plattform vorführen?	8
Wie werden Mobbing oder Cybermobbing bestraft?	8
Was versteht man unter Cybermobbing?	8
Wie viele (Cyber-)Mobbingfälle wurden in den letzten Jahren bei der Polizei registriert?	8
Was versteht man unter Cybergrooming?	9
Merken Minderjährige nicht, wenn Ältere vorgeben jünger zu sein?	9
Was sind typische Straftaten im Bereich des Internets?	9
Kann man auch zivilrechtlich vorgehen?	10
Was ist Sexting?	10
Ist Sexting strafbar?	10
Was kann man gegen Kettenbriefe machen?	11
Schüler beleidigen sich im Internet?	11
Wann gilt ein Inhalt als verbreitet? Wann ist er privat?	11
Muss ich Schüler anzeigen, wenn sie in WhatsApp-Gruppen etwas Verbotenes hochladen?	11
Was ist wenn Schüler den Schulfilter umgehen?	11

Dürfen Schüler live aus dem Klassenraum streamen?	12
Rund um eine Strafanzeige	13
Wie ist der strafrechtliche Umgang mit Kindern?	13
Werden junge Täterinnen und Täter wie Erwachsene behandelt?	13
Regelungen zur Durchführung des Strafverfahrens	14
Gibt es ein besonderes Strafrecht für das Internet?	14
Was versteht man unter dem Legalitätsprinzip?	14
Was tun bei Straftaten im Kontext von Schulangehörigen (Täter/Opfer)?	14
Was spricht für eine Anzeige?	15
Wer muss die Anzeige erstatten?	15
Ist eine Anzeige an Formen gebunden?	15
Eine Anzeige „von Amts wegen“	16
Was ist, wenn die Eltern gar keine Anzeige wünschen?	16
Kann eine Anzeige auch nachträglich nach einigen Wochen erstattet werden?	16
Wie kann ich selbst Beweise sichern?	16
Fallbeispiel	18
Falländerung 1: Malte wird erwischt	18
Falländerung 2: Malte stellt das Video ins Internet	20
Falländerung 3: Clara erhält Bilder und Videos per WhatsApp	20
Falländerung 4: Das Opfer wird bedrängt	21
Falländerung 5: Eine Lehrkraft entdeckt das Video im Internet	21

Strafrechtliche Ermittlungen durch die Polizei	23
Wird auch gegen Personen unter 14 Jahren (Kinder) ermittelt?	23
Welche Maßnahmen kann die Polizei ergreifen?	24
Werden die Schülerinnen und Schüler dadurch kriminalisiert?	25
Kommt jeder Fall vor Gericht?	25
Aufgabe der Polizei im Strafverfahren	25
Entscheidungsmöglichkeiten der Staatsanwaltschaft	26
Das Bundeszentralregister	28
Das Führungszeugnis	28
Was wird über Malte im Führungszeugnis stehen?	29
Das Erziehungsregister	29
Weitere Informationen und Rat	30
Anlagen	31
Gang des Ermittlungsverfahrens	32
Von der Anzeige bis zum Urteil	33

Grundsätzliches

Schulische Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

Grundlage aller Ordnung an Schulen in Mecklenburg-Vorpommern ist das Schulgesetz MV (SchulG MV vom 10.09.2010, GVOBl. MV 2010, S. 462).

Erziehung und Unterricht gehören nach § 2 SchulG MV zum Bildungsauftrag der Schule. Beeinträchtigt eine Schülerin oder ein Schüler die Unterrichts- und Erziehungsarbeit, kann die Schule mit Erziehungsmaßnahmen oder bei erheblichen Verstößen mit Ordnungsmaßnahmen reagieren. Beides sind Reaktionen der Schule, die geeignet sind, den Schüler oder die Schülerin auf sein/ihr Fehlverhalten hinzuweisen, ihm/ihr die Grenzen seiner/ihrer persönlichen Handlungsfreiheit aufzuzeigen und ihn/ihr nachdrücklich zur Änderung seines Verhaltens aufzufordern. Die gesetzliche Grundlage dafür bilden die §§ 60, 60a SchulG MV.

Zusammenarbeit zwischen Schule und Polizei

Die Zusammenarbeit zwischen Schule und Beratungsstellen sowie anderen zuständigen Einrichtungen ist in der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur M-V „Gesundheitserziehung, Sucht- und Gewaltprävention an den Schulen des Landes Mecklenburg- Vorpommern“² geregelt. Demnach arbeiten die Schulen in eigener Verantwortung mit den örtlich zuständigen Polizeidienststellen zusammen.

Strafrecht und Strafverfahren

Im Kontext der Einschaltung der Polizei, den Maßnahmen der Polizei im Ermittlungsverfahren³ und im eventuell folgenden Gerichtsverfahren gibt es oft diffuse Aussagen und Behauptungen. In der kostenlos zu erhaltenden Broschüre des Bundesjustizministeriums „Ich habe Rechte“⁴ sind diese Schritte in einfacher Sprache mit beispielhaften Mustersachverhalten, den Gedanken und Gefühlen von jungen Menschen vor der Anzeige, warum eine Anzeige überhaupt wichtig ist, zum Ermittlungsverfahren bei der Polizei und zum Hauptverfahren vor dem Gericht beschrieben.

Informationen zur Broschüre sowie die Broschüre selbst können auf der Webseite des Bundesjustizministeriums abgerufen werden.



² vom 20. November 2007 – 280D-3211-05/518 –

³ Eine schematische Darstellung des Ermittlungsverfahrens befinden sich in der Anlage „Gang des Ermittlungsverfahrens“ auf Seite 32

⁴ „Ich habe Rechte“. Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Auflage August 2015



©Pixabay.com

FAQ: die am häufigsten gestellten Fragen

Existiert in Mecklenburg-Vorpommern ein Handyverbot an Schulen?

Die Regelung zur Nutzung von digitalen Medien an Schulen ist nicht Sache der Polizei. Eine auf die verantwortungsvolle Nutzung von Smartphones gerichtete Medienerziehung kann sicherlich auch im positiven Sinne präventiv wirken. Im Internet sind hierzu diverse Empfehlungen, Handreichungen oder Vertragsvordrucke vorhanden. In Mecklenburg-Vorpommern existiert **kein generelles** Handyverbot an Schulen.

Ab welchem Alter empfiehlt die Polizei Smartphones?

Polizisten haben zwar eine eigene Meinung, sie sind jedoch keine Pädagogen. Der Polizei ist es wichtig, dass jede Profession die Position aus ihrer Fachlichkeit einnimmt. Darum sollte diese Frage nicht von der Polizei, sondern von Medienpädagogen beantwortet werden. Die Initiative „Schau-Hin“⁵ rät zum Beispiel zu einer Smartphone-Nutzung ab einem Alter von elf Jahren.



⁵ Initiative des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Das Erste, ZDF und TV Spielfilm, URL: www.schau-hin.info

Darf die Lehrkraft im Klassenverband ein Video einer Online-Plattform vorführen?

Videos von Online-Plattformen dürfen im Klassenverband live per Stream angesehen werden, sofern die AGB des Portals dies zulassen. Eine Vorführung außerhalb des Unterrichts ist nicht zulässig. Ein Herunterladen wird in den meisten AGB untersagt sein.

Wie werden Mobbing oder Cybermobbing bestraft?

Ein eigener Tatbestand Mobbing oder Cybermobbing existiert im Strafgesetzbuch (StGB) nicht. (Cyber-)Mobbing ist dann strafbar, wenn das Verhalten einen Straftatbestand erfüllt. Aber nicht jedes Mobbing ist eine Straftat. Wenn beispielsweise ein Kind die ganze Klasse zum Geburtstag einlädt und ausdrücklich ein Mädchen oder einen Jungen auslädt, kann das ein Teil von diesem Mobbing sein, muss aber noch keinen Straftatbestand erfüllen.

Nicht jede Hänselei oder Beleidigung ist als Mobbing zu verstehen. Mobbing heißt, dass jemand über einen **längeren Zeitraum** hinweg systematisch beleidigt oder angegriffen wird. Dies kann körperlich oder seelisch sein.

Was versteht man unter Cybermobbing?

Cybermobbing ist eine Sonderform des Mobbings. Cybermobbing weist im Grunde die gleichen Tatumstände auf, es bedient sich lediglich anderer Methoden. Die Täterinnen und Täter nutzen

Internet- und Mobiltelefondienste zum Bloßstellen und Schikanieren ihrer Opfer. Hierzu zählen im Internet E-Mails, Online-Communities, Mikroblogs, Chatrooms, Instant Messengers, Diskussionsforen, Gästebücher, Video- und Fotoplattformen, Websites und andere Anwendungen. Wenn z. B. der Fall unter Ziffer 2.4 über ein soziales Netzwerk geschehen wäre, dann würde von Cybermobbing gesprochen werden. Bei Cybermobbing ist die ständige Präsenz der Nachricht, des Textes oder Bildes im Internet besonders gravierend.

Wie viele (Cyber-)Mobbingfälle wurden in den letzten Jahren bei der Polizei registriert?

Die Polizei registriert in der polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) Straftatbestände. Da (Cyber-)Mobbing kein eigener Straftatbestand im Strafgesetzbuch ist, kann es hierüber von der Polizei keine Zahlen geben.

Allgemein ist aber bekannt, dass (Cyber-)Mobbing längst ein Alltagsphänomen geworden ist. Es findet offen oder anonym als Persönlichkeitsverletzung statt.

Bis zu welchem Grad sollte man Cybermobbing tolerieren?

Cybermobbing ist nicht zu tolerieren. Es erfordert neben Maßnahmen der Prävention auch Interventionen. Allerdings ist hier

schnelles Handeln gefragt, damit sich Gerüchte oder diffamierende Fotos und Videos im Internet nicht verbreiten können.

Was versteht man unter Cybergrooming?

Cybergrooming ist das gezielte Anbahnen von sexuellen Kontakten zu Minderjährigen über das Internet (meist in Chats, Foren oder Online-Spielen), wobei sich die Täterinnen und Täter gegenüber dem minderjährigen Opfer meist als Gleichaltrige oder nur leicht ältere Mädchen bzw. Jungen ausgeben. Das Vorgeben als eine andere Person mit jüngerem Alter oder anderem Namen ist in diesen Fällen bislang noch nicht verboten.

Merken Minderjährige nicht, wenn Ältere vorgeben jünger zu sein?

Aus polizeilichen Ermittlungsvorgängen ist bekannt, dass erwachsene Täterinnen oder Täter sich durch Ausdruck, oft auch gleiche Schreibweise und bewusst fehlerhafte Satzstellung, sehr gut auf die jungen Opfer einstellen können. Sie fragen nach Interessen, Neigungen und Problemen und bieten geschickt Hilfen an. Kinder und Jugendliche merken nicht, wenn sich ältere Täterinnen und Täter jünger machen.

Was sind typische Straftaten im Bereich des Internets?

Typische Straftaten im Bereich des Internets sind folgende Handlungen:

- Beleidigung, üble Nachrede und Verleumdung (§§ 185 – 187 StGB)
- Nötigung (§ 240 StGB)
- Bedrohung (§ 241 StGB)
- Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereiches durch Bildaufnahmen (§ 201 a StGB)⁶
- Vertraulichkeit des gesprochenen Wortes (§ 201 StGB)
- Verbreitung pornografischer Schriften (§§ 184 – 184 b StGB)
- Sexueller Missbrauch von Kindern (§ 176 StGB)

Weitere Informationen finden Sie unter www.polizeifuerdich.de oder www.polizei-beratung.de.



Daneben sind die Bestimmungen aus dem Kunst-Urheberrechtsgesetz (KunstUrhG), z. B.

§ 22 und § 33 KunstUrhG, zu beachten, in denen das Recht am eigenen Bild beschrieben wird. Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden.

⁶ Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereiches erfolgt durch das Herstellen, Aufnehmen, Übertragen oder Weitergeben von Bildern.

Kann man auch zivilrechtlich vorgehen?

Unabhängig von der strafrechtlichen Verfolgung der Täterinnen und Täter kann das Opfer zivilrechtliche Schadensersatzansprüche geltend machen (§ 823 Abs. 1, Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)).

Kinder und Jugendliche zwischen sieben und 18 Jahren haften grundsätzlich für den von ihnen angerichteten Schaden (§ 828 BGB).

Was ist Sexting?

Der Begriff setzt sich aus Sex und texting (engl. für das Schreiben von Nachrichten) zusammen. Sexting beschreibt das Versenden erotischer Fotos oder Videos von der eigenen Person oder erotischer Textnachrichten mittels PC oder Smartphone.

Ist Sexting strafbar?

Nein, Sexting an sich erfüllt keinen Straftatbestand und man kann durchaus intime Fotos von sich machen. Die Bilder können weitergegeben werden, wenn dies von allen Beteiligten freiwillig, einvernehmlich und zur „privaten“ Nutzung (gemeint ist hier z. B. im Rahmen einer partnerschaftlichen Beziehung) geschieht.

Zu beachten ist hierbei aber neben der erheblichen Gefahr die abgebildete Person zum Opfer zu machen auch die mögliche Strafbarkeit.

Falls die fotografierte Person noch keine 18 Jahre alt ist, könnten die Bilder bei einer Veröffentlichung (darunter fällt auch das „Herumzeigen“ auf dem Schulhof, im Bus o. ä.) als kinder- oder jugendpornografisch eingestuft werden. Dies wäre dann strafbar. Ein wesentliches Kriterium zur strafrechtlichen Einordnung stellt der Grad der Sexualisierung dar. Hierbei wird darauf abgestellt, inwiefern das jeweilige Material als pornografisch beurteilt wird oder nicht. Dieses wird regelmäßig zu bejahen sein, wenn auf den Aufnahmen primär Geschlechtsorgane oder direkte sexuelle Handlungen zu sehen sind.

Ein Fall von Kinder- oder Jugendpornografie könnte auch schon vorliegen, wenn es sich um die Wiedergabe von ganz oder teilweise unbedeckten Kindern oder Jugendlichen in „unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung“ handelt (§ 184 Abs. 1 Nr. 1 sowie § 184c Abs. 1 Nr. 1 StGB). Beim jugendlichen Sexting hat dies zur Konsequenz, dass sogar lediglich sexuell laszive Sexting-Aufnahmen unter die Definition der Kinder- und Jugendpornografie subsumiert werden könnten.

Wenn die Aufnahmen kinder- oder jugendpornografischen Charakter haben, dann könnte unter Umständen schon der Besitz der Bilder, d. h. die Speicherung beim Versender oder Empfänger, strafbar sein!

Was kann man gegen Kettenbriefe machen?

Die Polizei rät, Kettenbriefe auf keinen Fall zu teilen, weiterzuverbreiten oder zu beantworten. Ein Nicht-Verbreiten hat **keine negativen** Folgen! Ein Weiterverbreiten trägt lediglich dazu bei, bei anderen Empfängern Unwohlsein, Angst und Unsicherheit hervorzurufen und solche Nachrichten über einen langen Zeitraum am Leben zu erhalten. Sorgen Sie daher für das Löschen der Nachricht.

Schüler beleidigen sich im Internet?

Das Strafrecht **gilt grundsätzlich** auch im Internet. Deshalb ist eine Beleidigung in sozialen Netzwerken (Facebook, Instagram, Twitter, u. a.) genauso strafbar wie in der realen Welt.

Wann gilt ein Inhalt als verbreitet? Wann ist er privat?

Als Verbreitung wird jede Handlung angenommen, die einen Inhalt so veröffentlicht, dass er von jedem einsehbar ist. Bei geschlossenen Benutzergruppen, Zwischenspeichern auf Schulservern,

Datenträgern oder privaten Handys kann dies ebenfalls der Fall sein. Die Weitergabe an die Polizei stellt kein Verbreiten im eigentlichen Sinn dar.

Muss ich Schüler anzeigen, wenn sie in WhatsApp-Gruppen etwas Verbotenes hochladen?

Sobald Sie als Lehrkraft Kenntnis von einer Straftat erlangt haben, wird von Ihnen zumeist eine Reaktion erwartet. Lehrkräfte sind in einem solchen Fall häufig in einem Entscheidungsdruck zwischen Vertrauensperson und Zeuge. Eine grundsätzliche Anzeigepflicht besteht nicht, es obliegt der jeweiligen Person, welche Rolle ihr im konkreten Fall zuteilwerden soll. Grundsätzlich ist aber in jedem Fall die Schulleitung in Kenntnis zu setzen.

Besondere **Vorsicht** ist bei kinderpornografischem Material geboten. Bereits das Hochladen eines solchen Fotos ist strafbar, so dass hier nur eine sofortige Anzeige bei der Polizei „schützt“.

Was ist wenn Schüler den Schulfilter umgehen?

Schüler haben den Schulfilter umgangen und stattdessen einen ausländischen Root-Server genutzt. Dies dürfte kein Fall für die Polizei sein. Allerdings werden die Schüler sehr wahrscheinlich gegen interne Anweisungen der Schule verstoßen haben.

Dürfen Schüler live aus dem Klassenraum streamen?

Nein, ohne Einverständnis der Anwesenden darf niemand Film- oder Fotoaufnahmen herstellen. Selbst wenn im Fall des Falles keine Straftat nach § 201 StGB (Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes) oder § 201 a StGB (Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereiches durch Bildaufnahmen) vorliegen würde, wären dennoch allgemeine Persönlichkeitsverletzungen gegeben und das Recht auf das eigene Bild verletzt. Es könnte zumindest eine Straftat nach den §§ 22, 33 KunstUrhG vorliegen. Hiernach wird bestraft, wer derartige Aufnahmen verbreitet oder öffentlich zur Schau stellt.

Und wenn Schüler nur aufnehmen und nicht verbreiten?

Dann wird wahrscheinlich nicht gegen § 22 KunstUrhG verstoßen, dennoch liegt aber ein Verstoß gegen das „Recht am eigenen Bild“, und somit ein Vergehen gegen das Zivilrecht, vor. Auf jeden Fall werden zunächst die Tatbestandsmerkmale der §§ 201, 201 a StGB geprüft, wonach bereits die alleinige Aufnahme schon eine Zuwiderhandlung gegen das Strafrecht darstellt.



Rund um eine Strafanzeige

Wie ist der strafrechtliche Umgang mit Kindern?

Kinder (Personen unter 14 Jahre) sind schuldunfähig. Besteht ein Tatverdacht, so werden Eltern oder Sorgeberechtigte verständigt. Es werden jedoch Ermittlungen eingeleitet und hierbei wird geprüft, ob Strafmündige (Personen ab 14 Jahren) an der Tat beteiligt waren. Straftaten von Kindern muss man dennoch **nicht tatenlos** hinnehmen. Wenn sie wiederholt oder schwerwiegend gegen Strafgesetze verstoßen, können Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe, gegebenenfalls unter Einschaltung des Familiengerichts, ergriffen werden.

Für entstandene Personen- oder Sachschäden lassen sich bereits Kinder ab sieben Jahren sowie unter Umständen auch ihre Sorgeberechtigten zivilrechtlich haftbar machen (z. B. durch Schmerzensgeld oder Schadensersatz).



©Pixabay.com

Werden junge Täterinnen und Täter wie Erwachsene behandelt?

Für junge Täterinnen und Täter, die noch nicht erwachsen sind, gibt es besondere Strafen und Strafverfahrensregeln. Diese sind im Jugendgerichtsgesetz (JGG) geregelt. Bei Jugendlichen im Al-

ter von 14 bis 17 Jahren und oft auch bei den Heranwachsenden im Alter von 18 bis 20 Jahren steht der Erziehungsgedanke im Vordergrund.

Mädchen und Jungen dieser Altersgruppen befinden sich häufig noch in einem Entwicklungsprozess, der auch das Lernen rechtlicher Regeln und sozialer Umgangsformen betrifft. Staatsanwaltschaft oder Gericht können ihnen Weisungen und Auflagen,

z. B. soziale Arbeitsleistungen,

auflegen. Als soziale Arbeitsleistung könnte in Frage kommen, an bestimmten Tagen ohne Bezahlung in einem Krankenhaus oder einem Seniorenheim zu arbeiten. Das soll das Lernen von Sozialverhalten unterstützen und stellt in diesem Sinne eine be-

sondere rechtliche Erziehungsmaßnahme aus Anlass einer Straftat dar.

Regelungen zur Durchführung des Strafverfahrens

Während die Paragraphen des Strafrechts im StGB festlegen, welches Verhalten verboten ist, stehen in der StPO die Regeln für die Durchführung eines Strafverfahrens. Diese Regeln müssen sein, um die Interessen des Strafrechts in einer geordneten Form und unter Wahrung der Rechte der Beteiligten zu vertreten und das Verfahren durchzuführen.

Gibt es ein besonderes Strafrecht für das Internet?

Nein. Allgemein wird das Strafgesetzbuch herangezogen. Grundsätzlich gelten in den Kommunikationsdiensten der virtuellen Welt die gleichen gesetzlichen Regelungen wie im realen Leben. Es spielt keine Rolle, ob z. B. die Beleidigung oder Bedrohung im Internet oder auf dem Schulhof geschieht. Das Internet ist **kein** rechtsfreier Raum.

Was versteht man unter dem Legalitätsprinzip?

Hierunter ist ein strafprozessualer Verfahrensgrundsatz zu verstehen, der im § 152 Abs. 2 StPO beschrieben ist und besagt, dass die Polizei eine Straftat **verfolgen muss**, wenn sie Kenntnis davon erhält. Macht sie dies nicht, würde sich die Polizei selbst wegen Strafvereitelung im Amt strafbar machen!

Was tun bei Straftaten im Kontext von Schülern (Täter/Opfer)?

Erhalten Sie im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit Informationen, die auf die Verwirklichung von Straftatbeständen durch Schülerinnen oder Schülern hindeuten, ist grundsätzlich die **Schulleitung** davon in Kenntnis zu setzen.



©LKA M-V

Was spricht für eine Anzeige?

Ein Grund für eine Strafanzeige kann die Verhinderung weiterer Straftaten sein.

Kinder und Jugendliche werden von den – zumeist gleichaltrigen oder nur wenig älteren – Täterinnen oder Tätern oft so stark unter Druck gesetzt, dass sie nicht den Mut aufbringen, sich ihren Eltern, den Lehrkräften oder anderen Personen in ihrem Umfeld anzuvertrauen bzw. bei der Polizei Anzeige zu erstatten. Häufig erdulden sie diese emotional belastenden Zustände über einen langen Zeitraum. Dabei ist gerade die Anzeige bei der Polizei ein **wirksamer Schritt**, die Kette andauernder Mobbingvorfälle, Körperverletzungen, Bedrohungen oder Erpressungen zu durchbrechen. Denn sind die Tatverdächtigen erst einmal bei der Polizei bekannt und mit dem Jugendstrafverfahren in Berührung gekommen, lassen sie erfahrungsgemäß von ihren Opfern ab. Es ist wichtig, dass Täterinnen und Täter zur Verantwortung gezogen werden. Das zwingt sie, sich mit ihren Taten auseinander zu setzen.

Ein weiterer Grund für eine Anzeige ist die kriminalistische Erfahrung, dass oft diejenigen Opfer später selbst zu Täterinnen oder Tätern werden, die erfahren, dass die Taten nicht entdeckt und angezeigt werden. Je früher die Polizei von einer Straftat erfährt, desto schneller kann sie handeln und vielleicht Spuren finden,

die die Straftat beweisen können. Bei mobilen und vernetzten Geräten besteht die Gefahr einer Fernlöschung! Die Täterin oder der Täter kann gegebenenfalls von einem PC die Daten auf dem mobilen Endgerät löschen. Bei der Polizei werden besondere Sicherungsmaßnahmen getroffen, um dieses zu verhindern, z. B. durch sogenannte Faraday-Bags (Sicherungstaschen) und Aktivierung des Flugmodus auf den Geräten.

Wer muss die Anzeige erstatten?

Es liegt im **Ermessen der Schulleitung**, ob und wann die Strafverfolgungsbehörden verständigt werden. Die Schulleitung sollte sich ihrerseits zuvor mit der Schulaufsicht in Verbindung setzen. Die Lehrkraft ist in jedem Fall als Zeuge des Sachverhaltes (direkt oder indirekt) für das weitere Verfahren von Bedeutung.

Ist eine Anzeige an Formen gebunden?

Die Anzeigenerstattung ist an **keinerlei Form** gebunden, sie kann grundsätzlich mündlich, telefonisch oder schriftlich erfolgen. Es besteht außerdem die Möglichkeit, im Internet bei der Onlinewache der Landespolizei MV eine Anzeige zu erstatten.



Eine Anzeige „von Amts wegen“

Eine Anzeige kann auch von „Amts wegen“ erstattet werden. Die Schulleitung berichtet der Polizei und erstattet die Anzeige somit von Amts wegen. Dann läuft das polizeiliche Ermittlungsverfahren an, auch wenn beispielsweise das Opfer oder der Geschädigte selbst keine Anzeige erstattet oder kein Interesse an einer Strafverfolgung hat.

Was ist, wenn die Eltern gar keine Anzeige wünschen?

Selbst wenn die Eltern ausdrücklich keine weiteren Ermittlungen wünschen würden, muss die Polizei die Akte an die Staatsanwaltschaft weitergeben. Vorher wird geprüft, ob evtl. ein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung vorliegt. Ist das der Fall, werden die Ermittlungen auch ohne Antragstellung weiter betrieben.

Kann eine Anzeige auch nachträglich nach einigen Wochen erstattet werden?

Ja, das ist grundsätzlich möglich. Das kann der Fall sein, wenn die Tat erst später entdeckt wird oder man sich zunächst mit anderen Experten beraten musste, weil beispielsweise besondere Schutzinteressen zu beachten waren.

Wie kann ich selbst Beweise sichern?

Wenn auf den Geräten Chatverläufe, Bilder usw. vorhanden sind, könnten diese mittels **Screenshots** gesichert werden. Jedes

mobile Endgerät und auch jeder PC verfügt über diese Funktion. Alternativ könnte man mit dem eigenen Gerät ein Foto fertigen.



©Fotolia.com

Bei Webseiten ist es hilfreich, die **vollständige URL** zu sichern. Aus der URL kann z. B. der Nickname ersichtlich sein, den es nur einmalig gibt, z. B. www.facebook.com/max.muster1. Im Gegenzug kann der Nickname „max muster“ bei Facebook mehrfach vergeben werden. Jeder „max muster“ bekommt in der URL aber einen anderen Zusatz, z. B. „max.muster1“.

Vorsicht:

Wenn auf den Geräten Bilder/Videos mit **kinder- oder jugendpornografischem Charakter** zu sehen sind, könnte schon ein Download oder auch das Anfertigen eines Screenshots und damit der „Besitz“ eines Bildes eine Straftat darstellen (z. B. Kinderpor-

nografie). In diesem Fall sind das Speichern und somit der Besitz auf dem Medium strafbar! Bei Nacktbildern mit jungen Menschen ist diese Problematik definitiv immer gegeben. Im **Zweifel** lieber **keinen** Screenshot durchführen.

Tatsächlich ist es in der Praxis vorgekommen, dass gegen einen Zeugen, der zur Beweissicherung aus gut gemeinten Gründen eine Kopie eines Bildes/Films gefertigt hat, ein Ermittlungsverfahren wegen Besitz von Kinderpornografie eingeleitet wurde und sein Handy sichergestellt worden ist. Obwohl das Ermittlungsverfahren von der Staatsanwaltschaft eingestellt wurde, war das Handy zur Beweissicherung für die Zeit bis zur Entscheidung der Einstellung in Verwahrung bei den Ermittlungsbehörden.

Fallbeispiel

Die nachfolgenden Fragen orientieren sich an einem Fallbeispiel. Dieses wird nach und nach verändert, so dass sich daraus verschiedene Fallkonstellationen ergeben.

Fallbeispiel: Fotos und Videos beim Duschen

Nach der Sportstunde fällt Malte ein, dass er sein Handy in der Sporthalle vergessen hat. Schnell rennt er zurück und hat Glück. Sein Sportlehrer hat es gefunden und gibt es ihm zurück. Auf dem Weg nach draußen stellt er fest, dass noch ein Schüler unter der Dusche steht. Malte macht spontan einige Fotos/Videos.

Was ist hieran strafbar?

Es könnte sich um eine Straftat nach § 201 a StGB „Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereiches durch Bildaufnahmen“ handeln. Zentrale Tatbestandsmerkmale sind hierbei die Herstellung einer unbefugten Bildaufnahme oder die Übertragung dieser Aufnahme, wenn sich die Person in seiner Wohnung oder einem gegen Einblick besonders geschützten Raum befindet und dadurch der höchstpersönliche Lebensbereich der abgebildeten Person verletzt wird.

Falländerung 1: Malte wird erwischt

Der Sportlehrer hat beim Verlassen seiner Umkleidekabine gesehen, wie Malte offenbar sein Handy in Richtung Dusche hält und ein Foto fertigt. Er weiß, dass dies strafbar ist. Zudem findet er es menschlich unmoralisch. Er fordert Malte zur Herausgabe seines Handys auf.

Alternative 1: Malte händigt dem Lehrer das Handy aus.

Darf der Lehrer in diesem Fall (Verdacht einer strafbaren Handlung) den Speicher einsehen, um z. B. Fotoaufnahmen oder den Chat-Verlauf zu kontrollieren und um dieses Foto zu löschen?

Aufgrund des Allgemeinen Persönlichkeitsrechtes (Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 des Grundgesetzes) darf die Lehrkraft – selbst bei einem begründeten Verdacht – den Speicher des Mobilgerätes nicht kontrollieren. Eine solche Maßnahme ist lediglich der Polizei unter Anwendung strafprozesslicher bzw. polizeirechtlicher Ermächtigungsgrundlagen möglich.

Ausnahme: Die Einsichtnahme durch eine Lehrkraft in den Speicher ist mit Einverständnis der Schülerin oder des Schülers oder der/des Erziehungs-/Sorgeberechtigten möglich.

Alternative 2: Malte händigt dem Lehrer sein Handy nicht aus.

Darf der Lehrer gegenüber Malte Zwang anwenden?

Lehrkräfte dürfen **nicht** mit körperlichem Zwang vorgehen.
Zwangsmittel darf nur die Polizei anwenden.

Darf der Lehrer Maltes Tasche durchsuchen?

Eine Durchsuchung durch die Lehrkraft ist nur mit Einverständnis der zu durchsuchenden Person möglich. Hierbei sollte stets ein Zeuge hinzugezogen werden.

Grundsätzlich darf die Polizei eine Durchsuchung vornehmen. Eine polizeiliche Durchsuchung einer Schülerin oder eines Schülers und die Sicherstellung eines Beweismittels (z. B. Handy) sind beim Verdacht einer Straftat und bei „Gefahr im Verzuge“ grundsätzlich ohne richterlichen Beschluss möglich. Die Maßnahme dient in diesem Fall der Beweissicherung für das Strafverfahren. Die Schülerin oder der Schüler sollte aufgefordert werden, das Handy bis zum Eintreffen der Polizei in der Tasche zu lassen und während dieser Zeit nicht zu benutzen.

Alternativ könnte sie oder er aufgefordert werden, das Handy auf einen Tisch/in einen Schrank/an einen Ort zu legen, auf den sie oder er keinen Zugriff hat.

Alternative 3: Als Malte merkt, dass sein Lehrer ihn ansprechen will, läuft er weg.

Darf der Lehrer Malte nach einer sofortigen Tatentdeckung festhalten?

Das Festhalterrecht nach der Strafprozessordnung (§ 127 Abs. 1 StPO) gilt für Jedermann: „Wird jemand auf frischer Tat betroffen oder verfolgt, so ist, wenn er der Flucht verdächtig ist oder seine Identität nicht sofort festgestellt werden kann, jedermann befugt, ihn auch ohne richterliche Anordnung vorläufig festzunehmen.“

Hiernach sind auch Privatpersonen berechtigt, andere festzunehmen. Ein Tatverdacht reicht aus. Grund für das Festhalten einer Person könnte die Feststellung zur Identität sein, was in der Schule fast nie vorkommt, da Schüler und Schülerinnen den Lehrkräften bekannt sein dürften. Der Hauptgrund könnte jedoch in diesem Fall die Flucht nach dem Betreffen auf frischer Tat sein, weil in dem Fall davon ausgegangen werden kann, dass Malte die Fotos sofort weiterversenden oder löschen könnte, um sich der Strafverfolgung zu entziehen.

Ausnahme bei strafunmündigen Kindern (Personen unter 14 Jahren): Strafunmündige Kinder dürfen auch zum Zwecke der Identitätsfeststellung nicht vorläufig festgenommen werden, da

ihre Taten nicht in eine Strafverfolgung münden können.

Falländerung 2: Malte stellt das Video ins Internet

Malte stellt die Bilder und das Video aus dem Duschaum auf einer Video-Plattform mit Nickname „Kaspar 1337“ ein. Eine Lehrkraft der Schule erhält einen „Tipp“ aus Schülerkreisen und wird hierauf aufmerksam gemacht.

Was bedeutet das?

Heimliche Bild-/Videoaufnahmen stellen eine Persönlichkeitsrechtsverletzung und eine Straftat dar. Hinzu kommt, dass das Verbreiten/Veröffentlichen ohne die Einwilligung der abgebildeten Person nach § 22, 33 KunstUrhG verboten ist und mit einer Freiheits- oder Geldstrafe geahndet wird. Die Identität der Täterin oder des Täters kann in der Regel im Rahmen eines polizeilichen Ermittlungsverfahrens festgestellt werden. Man kann zudem vom Plattformbetreiber verlangen, dass das entsprechende Video gelöscht wird.

Sollte der Lehrer in diesem Fall Anzeige erstatten?

Grundsätzlich obliegt es der **Schulleitung**, nicht der einzelnen Lehrkraft, die Strafverfolgungsbehörden zu verständigen. Die Schulleitung sollte sich ihrerseits zuvor mit der Schulaufsicht in Verbindung setzen.

Alternative: Die Schulleitung meint, dass man diesen Fall mit pädagogischen Mitteln behandeln sollte und informiert nicht die Polizei.

Könnte der Lehrer dann auch selbständig die Polizei informieren?

Aus **polizeilicher Sicht** steht dem nichts entgegen. Wird einer einzelnen Lehrkraft jedoch ausdrücklich seitens der Schulleitung untersagt, eine Strafanzeige in einem vorher bekannten Sachverhalt zu erstatten, dann stellt dies einen Verstoß gegen eine dienstliche Weisung dar und kann mit arbeits- oder beamtenrechtlichen Mitteln geahndet werden.

Falländerung 3: Clara erhält Bilder und Videos per WhatsApp

Clara zeigt ihrer Vertrauenslehrerin Fotos und Videos vom Schüler unter der Dusche. Sie hat diese über WhatsApp erhalten, so wie auch viele andere Schülerinnen und Schüler der Schule. Clara findet dies nicht in Ordnung und will da nicht mehr „mitmachen“. Sie möchte aber nicht, dass alle erfahren, dass sie gepetzt hat.

Kann die Lehrerin Clara Vertraulichkeit zusichern?

Das wird schwer möglich bzw. unmöglich sein. Man sollte zunächst an das Opfer denken und im Gespräch darauf eingehen, wie schlimm es wäre, wenn viele Mitmenschen etwas Verbotenes und Verachtenswertes beobachten, jedoch niemand etwas gehört,

gesehen oder sonst wie mitbekommen haben will. Im Gespräch mit Zeuginnen und Zeugen müsste darauf hingewirkt werden, einen Perspektivwechsel vorzunehmen. Auch sollte man sich in die Opferrolle hineinversetzen. Überdies muss vermittelt werden, dass es sich nicht um „Petzen“ handelt, sondern darum, dem Opfer zu helfen.

Dessen ungeachtet steht es der Schule natürlich frei, einen Kanal für vertrauliche bzw. anonyme Kommunikation zur Verfügung zu stellen, z. B. einen Kummerkasten o. Ä. einzurichten.

Falländerung 4: Das Opfer wird bedrängt

Die Polizei wurde eingeschaltet. Zwei Tage später erzählt das Opfer einer Lehrkraft, dass es massiv unter Druck gesetzt worden ist, die Anzeige zurückzuziehen, anderenfalls würde man ihn verprügeln.

Was bedeutet das?

Hieran zeigt sich, dass eine **Anzeigenerstattung von Amts wegen** Vorteile haben kann. Das Opfer kann in diesem Fall immer sagen, dass es gar keine Anzeige von ihm oder seinen Eltern gegeben hat, eine Anzeige auch gar nicht gewünscht wurde, jedoch die Anzeige von der Schulleitung initiiert worden ist. Das Opfer ist somit nicht erpressbar! Wenn das Opfer derart angegangen werden sollte, macht sich die Täterin oder der Täter evtl. erneut

strafbar und weitere polizeiliche Maßnahmen könnten sich anschließen (bis hin zur Festnahme wegen Verdunkelungsgefahr). Eine Strafanzeige muss von der Polizei **in jedem Fall** an die Staatsanwaltschaft abgegeben werden. Eine Löschung der Anzeige ist **nie** möglich!

Falländerung 5: Eine Lehrkraft entdeckt das Video im Internet

Das Anfertigen der Fotos unter der Dusche wird zunächst von niemandem bemerkt. Ein Mitglied des Kollegiums bemerkt einige Tage später auf einer Videoplattform das Video vom Duschen, der Schüler ist ihm bekannt. Aufgrund der Textbeiträge ist eindeutig die Schule zu erkennen.



©Fotolia.com



©Adobe Stock

Was sollte die Lehrkraft tun?

Sie sollte das Opfer bei der Dokumentation und Sicherung unterstützen. Es müssen sofort Screenshots (Bildschirmansichten) der entsprechenden Seite gemacht werden. Weiterhin sollte die Adresszeile vom Server kopiert werden. Nur so wäre der Nachweis für disziplinarische und/oder strafrechtliche Maßnahmen zu erbringen. Siehe hierzu „Wie kann ich selbst Beweise sichern?“ auf Seite 16

Aber: Wenn die Screenshots kinder- oder jugendpornografischen Charakter haben, dann könnte unter Umständen schon der Besitz der Bilder, d. h. die Speicherung auf dem Endgerät strafbar sein! Siehe hierzu „Ist Sexting strafbar?“ auf Seite 10.

Im zweiten Schritt sollten die Eltern des Opfers und die Schulleitung informiert werden, zudem muss der Betreiber der Plattform nach der Beweissicherung bei der Polizei dazu aufgefordert werden, die Seite umgehend zu sperren, zu sichern und zu löschen.



©Adobe Stock

Strafrechtliche Ermittlungen durch die Polizei

Wird auch gegen Personen unter 14 Jahren (Kinder) ermittelt?

Kinder sind **nicht strafmündig** und können strafrechtlich nicht belangt werden. Sie gelten juristisch nicht als Beschuldigte, dennoch können sie Tatverdächtige sein. Wird ein Kind einer rechtswidrigen Tat verdächtigt, so sind die Ermittlungen darauf auszurichten, ob eine strafmündige Person beteiligt ist, ob eine Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht vorliegt und ob weitere behördliche Maßnahmen (u. U. gegen Erziehungsberechtigte) anzuregen sind.

Nach Abschluss der polizeilichen Ermittlungen muss auch die Ermittlungsakte mit einem kindlichen Täter der Staatsanwaltschaft vorgelegt werden. Diese prüft unter anderem, ob andere strafmündige Personen an dieser Straftat beteiligt waren und stellt letztlich bezüglich des Kindes das Verfahren wegen des Prozesshindernisses der Strafunmündigkeit bzw. fehlenden Schuldfähigkeit (§ 19 StGB) ein.

Fallbeispiel: Fotos und Videos beim DuschenDie Polizei wird informiert und erscheint sofort. Nach einer Belehrung übergibt Malte sein Handy an die Polizei. Die Polizei informiert die Eltern, diese sollen Malte von der Schule abholen. Die Polizei stellt das Handy als Beweismittel sicher, ein Sicherstellungsprotokoll wird ausgehändigt. Eine Strafanzeige wird gefertigt. Das Handy bleibt zu Beweis Zwecken bei der Polizei, die es von der Abteilung Kriminaltechnik untersuchen lässt und ein Gutachten für die Akte anfordert. Da dieses Handy nicht der einzige Untersuchungsgegenstand in dieser Abteilung ist, dauert dies mehrere Wochen. Danach wird Malte von der Polizei sein Recht auf rechtliches Gehör (Vernehmung durch die Polizei) eingeräumt. Er wird über seine Eltern vorgeladen.

Er gibt in der Vernehmung an, dass es in der Schule bereits „mächtig Ärger“ gab. Er musste einige Sonderaufgaben erledigen. Malte hat sich beim Opfer entschuldigt und hat ihm ein Geschenk übergeben. Er zeigt sich reumütig und gibt alles zu. Er wollte nur ein Foto machen und den anderen Jungen damit ärgern. Über die Konsequenzen hatte er sich keine Gedanken gemacht.

Malte gibt auch an, dass es zu Hause mit seinen Eltern ein „Riesentheater“ gab. Er durfte an zwei Geburtstagsfeiern seiner Freunde nicht teilnehmen. Seine Eltern haben ihm das Unrecht nochmals vor Augen geführt und vernünftig mit ihm geredet.

Malte ist bei der Polizei noch nicht bekannt gewesen, er ist erstmalig polizeilich in Erscheinung getreten und somit Ersttäter. Die umfassenden Dokumentationen sind später Grundlage für Entscheidungen der Justiz.

Über die Freigabe des Handys entscheidet die Staatsanwaltschaft. Allerdings hat diese die Ermittlungsakte erst mehrere Wochen nach der Tat zur Bearbeitung vorliegen und somit ist das Handy für einen längeren Zeitraum nicht verfügbar.

Falls es sich um einen „härteren“ Fall handeln würde, könnte das Handy auch richterlich „eingezogen“ werden, da es sich um ein Tatwerkzeug handelt.

Welche Maßnahmen kann die Polizei ergreifen?

Der Polizei stehen verschiedene Maßnahmen zur Verfügung. Die folgende Aufzählung ist dabei beispielhaft und bildet keinen abschließenden Katalog.

- Sachverhalt und Art der Beteiligung klären
- Personalien/Identität feststellen
- Festnahme
- körperliche Untersuchung (z. B. Blutentnahme)
- Gegenüberstellung
- Mitnahme von Tatverdächtigen zur Dienststelle zur weiteren Klärung
- Strafanzeige fertigen

- Zeugenhinweise sichern (Personenbeweise)
- Sachbeweise sichern (Asservate)
- Durchsuchung der mitgeführten Gegenstände, der Wohnung/Kinderzimmer
- Benachrichtigung der Erziehungs- oder Sorgeberechtigten
- erkennungsdienstliche Behandlung
- Sicherstellung/Beschlagnahme von bei der Tat genutzten Gegenständen (z. B. PC/Smartphone) zur Vorbereitung der Einziehung und/oder zur Beweissicherung
- Auswertung von Beweismitteln
- Vorladung zur Dienststelle
- Zeugenvernehmung
- Befragung eines Kindes (unter 14 Jahren)
- Beschuldigtenvernehmung (ab 14 Jahren)
- erzieherisches Gespräch nach der Vernehmung durchführen
- Prognose und Empfehlung über eine informelle Verfahrenserledigung erstellen (Diversionsverfahren)
- Prüfung der Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht
- Berichte an das Jugendamt/Familiengericht/andere Stellen
- Abgabe der Ermittlungsakte an die Staatsanwaltschaft

Die Maßnahmen können nach Sachverhalt, Art der Straftat, Alter der tatverdächtigen Personen und Intensität verschieden ausfallen.

Werden die Schülerinnen und Schüler dadurch kriminalisiert?

Der Erziehungsgedanke nach § 2 Jugendgerichtsgesetzes (JGG) gilt auch bei der Polizei. Die Anwendung des Jugendstrafrechts soll vor allem erneuten Straftaten eines jungen Menschen entgegenwirken. Um dieses Ziel zu erreichen, werden die Rechtsfolgen schon bei der Polizei unter Beachtung des elterlichen Erziehungsrechts vorrangig am Erziehungsgedanken ausgerichtet.

Kommt jeder Fall vor Gericht?

Nein. Im Jugendstrafrecht werden die meisten Verfahren auf informellem Wege erledigt. Hierbei handelt es sich um Maßnahmen, mit denen auf leichte bis mittlere Verfehlungen ohne förmliche Verurteilung reagiert wird. Häufig handelt es sich dabei um ein entwicklungsbedingtes und deswegen einmaliges oder episodenhaftes Verhalten. Die Verfahren werden oft nach Empfehlung der Polizei von der Staatsanwaltschaft im Wege des Diversionsverfahrens ohne oder mit Auflagen/Weisungen eingestellt. Dennoch ist das Erlebnis eines Ermittlungsverfahrens in den meisten Fällen prägend und lehrreich.

Aufgabe der Polizei im Strafverfahren

Für Verfahren mit Kindern und Jugendlichen werden bei der Polizei Beamtinnen und Beamte eingesetzt, die eine spezielle Ausbildung im Jugendstrafrecht und im Umgang mit jungen Menschen absolviert haben. In der Vernehmung des Täters werden von der

Polizei Fragen zur Person, zum Lebensumfeld, zur Motivlage und zur inneren Einstellung zur Tat herausgearbeitet. Zudem wird nach der Vernehmung ein sogenanntes erzieherisches Gespräch geführt, in dem Möglichkeiten für eine Einstellung des Verfahrens (Diversionsverfahren) erörtert werden.

Hierzu zählen vor allem:

- geleisteter Schadensersatz oder Entschuldigung; in geeigneten Fällen sind Beschuldigte und Geschädigte zu befragen, ob sie an einem Täter-Opfer-Ausgleich mitwirken wollen
- getroffene oder zu erwartende Maßnahmen der Erziehungsberechtigten
- nachteilige Folgen der Tat für die beschuldigte Person
- Verzicht auf Tatwerkzeuge
- Einwilligung in die Löschung unrechtmäßig erworbener oder hergestellter Ton- oder Bildaufzeichnungen, Software-Programme oder in die Herausgabe sonstiger durch die Tat erworbener Gegenstände

Bei Vorfällen im Umfeld der Schule sind von Bedeutung:

- Disziplinarmaßnahmen der Schule
- Verweis/Sonderaufträge/Klassenkonferenz

Die Polizei nutzt das erzieherische Gespräch sowie andere ihr vorliegende Informationen zur Erstellung einer Prognose, aus der dann eine Empfehlung für die Diversionsentscheidung durch die Staatsanwaltschaft ergeht.

Die Polizei nimmt diese Unterlagen zur Ermittlungsakte, damit der Staatsanwalt erkennt, welche Maßnahmen ergriffen worden sind und ob diese Maßnahmen Auswirkungen auf das Verhalten des Schülers gehabt haben.

Entscheidungsmöglichkeiten der Staatsanwaltschaft

Das Jugendgerichtsgesetz sieht drei Wege vor, ein Verfahren gegen Tatverdächtige bereits vor Anklageerhebung zu beenden:

Die Staatsanwaltschaft kann bei einem geringfügigen Tatvorwurf das Verfahren ohne begleitende erzieherische Maßnahmen einstellen.

Sind nach Überzeugung der Staatsanwaltschaft bereits geeignete erzieherische Maßnahmen, etwa seitens der Eltern und/oder der Schule, erfolgt oder eingeleitet, kann das Verfahren ebenfalls informell beendet werden.

Das Verfahren kann auch eingestellt werden, wenn das Jugendgericht auf Vorschlag der Staatsanwaltschaft den geständigen Beschuldigten ermahnt oder eine entsprechende Auflage bzw. Weisung erteilt hat und der Beschuldigte dieser nachgekommen ist. In Betracht kommen beispielsweise Anti-Aggressivitäts-Trainings oder Arbeitsleistungen in einer sozialen Einrichtung.

Welche Gründe sprechen gegen ein Diversionsverfahren?

Eine Diversion soll **nicht erfolgen**, wenn es sich um **Wiederholungstäter** handelt und wenn aufgrund konkreter Tatsachen zu erwarten ist, dass das Verfahren sowie die etwaige erzieherische Maßnahmen keinen Einfluss auf das Verhalten des Schülers haben und künftig mit weiteren Straftaten zu rechnen ist.

Bei Straftaten von erheblicher Bedeutung oder dann, wenn der Jugendliche wiederholt straffällig wurde, kann das Gericht Jugendarrest von maximal vier Wochen anordnen. Selbst die Jugendstrafe (Freiheitsentzug von mindestens sechs Monaten in einer Jugendstrafanstalt) als härteste Sanktionsform ist vom Gedanken der Erziehung geprägt.



Das Bundeszentralregister

Das Bundeszentralregister (BZR) wird vom Bundesamt für Justiz geführt. Es ist ein **zentrales öffentliches Register**, in dem strafrechtliche Verurteilungen festgehalten werden. Handlungen von Kindern werden jedoch nicht eingetragen. Es enthält exakte Regularien über die Dauer der Eintragungen, die Tilgungsfristen und die Auskünfte. Die gesetzliche Grundlage des BZR ist das Bundeszentralregistergesetz (BZRG).

Das Führungszeugnis

Ein polizeiliches Führungszeugnis gibt es nicht. Umgangssprachlich wird es jedoch oft so benannt und es kommt auch heute noch vor, dass sich Personen bei der Polizei nach einem „polizeilichen Führungszeugnis“ erkundigen.

Das Führungszeugnis wird bei den Städten und Kommunen beantragt.

Der Inhalt des Führungszeugnisses ist im § 32 BZRG beschrieben. Jugendstrafen von unter zwei Jahren werden nur dann berücksichtigt, wenn sie nicht zur Bewährung ausgesetzt waren. In das Führungszeugnis werden Eintragungen aus dem Zentralregister, nicht aber Eintragungen aus dem Erziehungsregister übernommen. Dies bedeutet, dass z. B. Personen, die zur Ableistung von Sozialstunden, Jugendarrest oder auch Jugendstrafe mit Bewährung verurteilt wurden, als unbestraft gelten. Diese Entscheidungen/Urteile führen nicht zu einem Eintrag in das Führungszeugnis.

Was wird über Malte im Führungszeugnis stehen?

Wenn er Ersttäter ist, wird dies mit Sicherheit nicht zu einer folgenschweren Entscheidung der Justiz mit einer Jugendstrafe (Haft) führen. Somit erfolgt bei Malte keine Eintragung in das Führungszeugnis. Wenn er später ein Führungszeugnis vorlegen muss, wird diese Tat nicht erscheinen. Er gilt als nicht vorbestraft bzw. unbestraft.

Das Erziehungsregister

Das Erziehungsregister ist ein Unterordner des BZRG. Hierin werden alle Straftaten nach dem Jugendgerichtsgesetz eingetragen. Wer hier Eintragungen hat, gilt jedoch nicht als vorbestraft. In dieses Register haben zudem nur die Staatsanwaltschaft und das Gericht Einblick. Diese Eintragungen werden nicht in das Führungszeugnis aufgenommen. Ebenfalls werden keine Ermittlungsverfahren im Kontext mit Kindern eingetragen, da diese strafunmündig sind und somit keine Entscheidungen nach dem Jugendgerichtsgesetz möglich sind.

Die Zusammenhänge zwischen den Registern sind in der Anlage „Von der Anzeige bis zum Urteil“ auf Seite 33 schematisch dargestellt.

Weitere Informationen und Rat

Polizeiliche Kriminalprävention der Länder
und des Bundes (ProPK)
www.polizei-beratung.de



Klicksafe, Sensibilisierungskampagne zur
Förderung der Medienkom-
petenz
www.klicksafe.de



Bündnis gegen Cybermobbing e.V.
Karlsruhe
[www.buendnis-gegen-cyber-
mobbing.de](http://www.buendnis-gegen-cyber-
mobbing.de)



Jugendseite des ProPK, Informationsplatt-
form für Kinder und Jugend-
liche
www.polizeifuerdich.de



Das Medienkompetenz-Portal der Medien-
anstalt MV
[www.medienkompe-
tenz-in-mv.de](http://www.medienkompe-
tenz-in-mv.de)



Bundesverband Gewaltprävention „Selbst-
bewusst & Stark e.V.“
[www.bundesverband-ge-
waltpraevention.de](http://www.bundesverband-ge-
waltpraevention.de)



Juuuport, Selbsthilfeplattform mit Peer-to-
Peer-Ansatz.
www.juuuport.de



Informationsportal der Landeskoordinie-
rungsstelle
für Suchtfragen MV
www.medienwissen-mv.de



Verein „Internet-ABC e.V.“
www.internet-abc.de

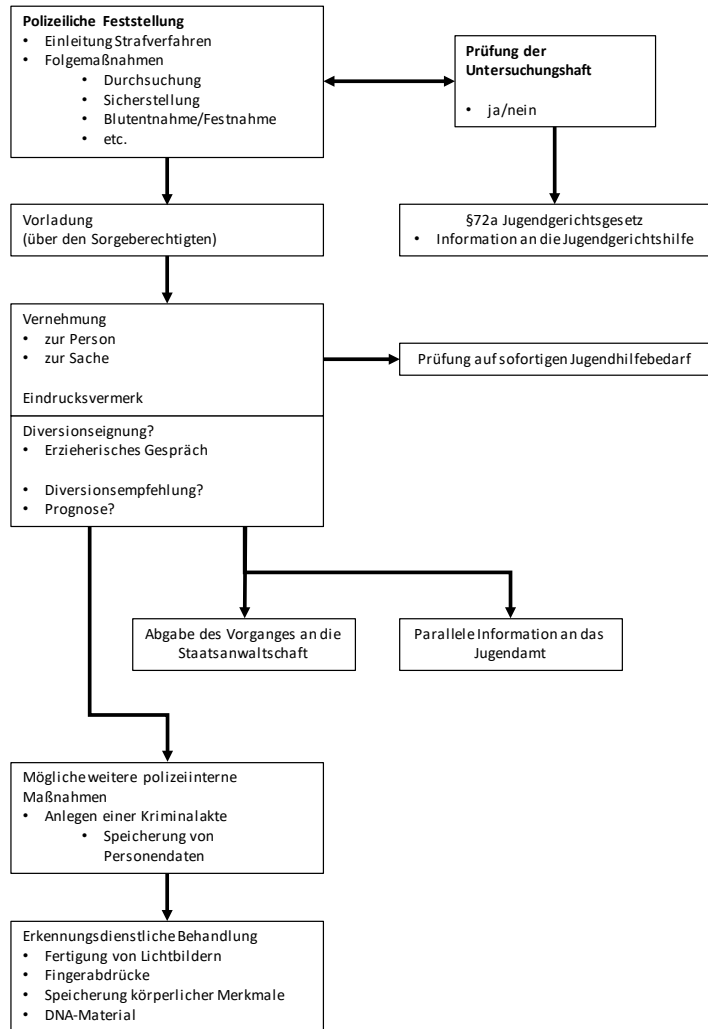




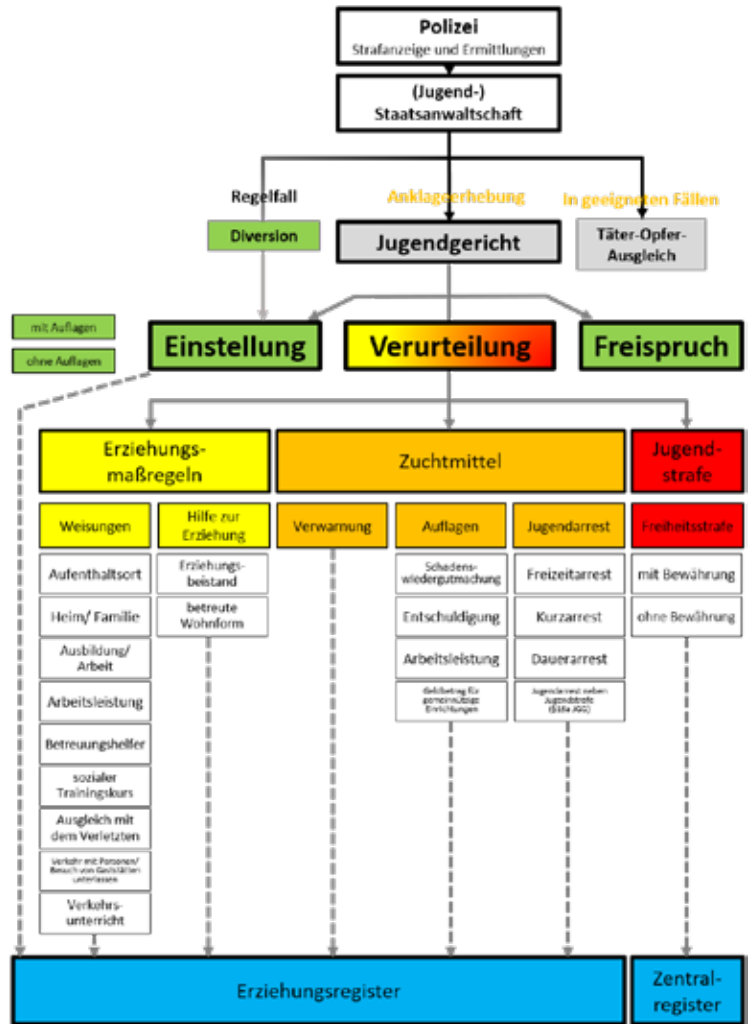
©Adobe Stock

Anlagen

Gang des Ermittlungsverfahrens



Von der Anzeige bis zum Urteil





Ihr Kontakt zu uns

Landeskriminalamt
Mecklenburg-Vorpommern
Retgendorfer Straße 9
19067 Rampe

Telefon: 03866 / 64 - 6100
Telefax: 03866 / 64 - 6102
E-Mail: praevention@lka-mv.de